Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Bauamt

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 01.12.2022

Beschluss-Nr.: 322-(VII.)/2022

Gegenstand der Vorlage:
Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2022 (Umlagesatzung 2022)

Gesetzliche Grundlage:

§ 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)

Begründung:

Die Stadt Haldensleben mit ihren Ortsteilen ist auf Grund von § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband (UHV) „Untere Ohre“. Auf Grund des § 55 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in Verbindung mit § 28 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) sowie § 26 der Satzung des UHV „Untere Ohre“ hat die Stadt Haldensleben jährlich Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Der Beitrag setzt sich entsprechend des Bescheides vom 01.03.2022 für das Jahr 2022 aus einem Flächenbeitrag in Höhe von 7,35 € pro Hektar und einem Erschwernisbeitrag in Höhe von 0,66 € pro Einwohner zusammen.
Entsprechend des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt (OVG) vom 11.08.2022 ist die Beitragserhebung und -berechnung des Unterhaltungsverbandes rechtmäßig und entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Umlage der Stadt Haldensleben auf die Umlageschuldner ist somit in Hinblick auf den erhobenen Flächenbeitrag ebenfalls rechtmäßig, da die Stadt Haldensleben den vom Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ ermittelten Flächenbeitragssatz in gleicher Höhe auf die Umlageschuldner umlegt.
Die bis dato von der Stadt Haldensleben vorgenommene Berechnung des Erschwernisbeitrages hält jedoch einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Vom Unterhaltungsverband „Untere Ohre wird der Erschwernisbeitrag pro Einwohner erhoben. Gem. § 56 WG LSA hat die Gemeinde jedoch den Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen oder durch Satzung ausgenommen sind, zu verteilen. Für die Berechnung des Erschwernisbeitragssatzes hat die Stadt Haldensleben bis dato, entsprechend einer Handlungsempfehlung des Ministeriums für Umwelt Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, die Nutzungsarten der Grundstücke für die Bestimmung herangezogen. Eine derartige Ermittlung der maßgeblichen Flächen kommt gem. des OVG nicht in Betracht, da sich diese Methode zu weit von den gesetzlichen Regelungen über die Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und den dazugehörigen Flächen entfernt.
Die Ermittlung der erschwernisbeitragspflichtigen Flächen hat sich demnach ausschließlich an den grundsteuerrechtlichen Vorgaben zu orientieren.
Der Stadt Haldensleben liegen diese grundsteuerrechtlichen Daten (Flächengröße der Grundstücke die nicht der Grundsteuer A unterliegen) bis dato jedoch nicht vor. Aufgrund dessen hat die Stadt Haldensleben das Finanzamt Haldensleben mit Schreiben vom 27.09.2022 angeschrieben und um Übersendung der benötigten Daten gebeten. Dem Finanzamt ist es gegenwärtig jedoch nicht möglich, diese benötigten Daten kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Somit ist eine genaue Berechnung des Erschwernisbeitragssatzes zum gegenwärtigen Zeitpunkt entsprechend des Urteils des OVG nicht möglich.
Die Stadt Haldensleben kann jedoch die Beitragskosten für die Unterhaltung der Gewässer rückwirkend auf die Umlageschuldner gem. § 56 WG LSA umlegen. Diese rückwirkende Umlage setzt jedoch gem.

§ 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) eine Satzung voraus. Diese Satzung muss im Umlagejahr erlassen werden, da gem. § 2 Abs. 3 KAG-LSA eine Satzung nur innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen rückwirkend erlassen werden kann. Somit ist es notwendig im Jahr 2022 eine Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2022 zu erlassen. Diese Satzung kann dann nach der Übermittlung der benötigten Daten durch das Finanzamt entsprechend des Urteils des OVG geändert werden.
Eine Umlage der Verbandsbeiträge auf die Umlageschuldner kann dann auf Grundlage der Daten des Finanzamtes für das Jahr 2022 nach der Änderung der Satzung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja ☐ nein ☐

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: 100.000,00 EUR

HH-Jahr 2022 , KTR: 5520101, KST:60100100, I.-Nr.: , SK/FK 432106/

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	09.11.2022	
Hauptausschuss	17.11.2022	
Stadtrat	01.12.2022	

Anlagen:

Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2022 (Umlagesatzung 2022)

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 01.12.2022 die in der Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2022 (Umlagesatzung 2022).

Die Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2022 (Umlagesatzung 2022) tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Hieber
Bürgermeister